



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEIL I ALLGEMEINES

1 Anwendbarkeit

- a. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf all unsere Angebote und Verträge anwendbar. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auf die der Käufer/Kunde/Auftraggeber (im Folgenden „Käufer“ genannt) verweist, ist ausgeschlossen.
- b. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur möglich, wenn und soweit sie schriftlich vereinbart wurden.
- c. Im Falle von Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung einer in eine andere Sprache übersetzten Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

2 Angebote und Vertrag

- a. All unsere Angebote sind unverbindlich. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen haben unsere Angebote eine Bindefrist von 5 Werktagen.
- b. Ein Vertrag kommt erst zustande und ist für uns nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich und vorbehaltlos angenommen bzw. bestätigt wurde. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für ergänzende Vereinbarungen sowie für Änderungen bestehender Verträge.
- c. Wenn mit dem Begriff „Käufer“ mehrere (juristische) Personen bezeichnet werden, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3 Aufhebung und Änderung des Vertrags

- a. Eine Aufhebung oder Änderung eines Vertrags durch den Käufer ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht möglich. Eine Aufhebung oder Änderung muss schriftlich bei uns beantragt werden.
- b. Wenn wir einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung bewilligen, sind wir berechtigt, unsere Einwilligung an Bedingungen zu knüpfen.
- c. Eine Änderung des Vertrags kann sowohl den vereinbarten Preis als auch die ursprünglich angegebene Lieferfrist betreffen. Der Käufer akzeptiert, dass der Vertrag geändert werden kann; dies schließt Änderungen des Preises und der Lieferfrist ein.

4 Preise

- a. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen verstehen sich alle Preise in Euro (€) und exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben.
- b. Zwischenzeitliche Änderungen selbstkostenbestimmender Faktoren, darunter Einkaufspreise, Löhne, Abgaben, Steuern und Transportkosten, können wir an den Käufer weiterberechnen.

5 Transportverpackungen und verwendete Verpackungsmaterialien

- a. Die Auswahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versandart obliegt uns.
- b. Sofern von uns nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, ist die Einweg-Transportverpackung im Preis der gelieferten Produkte enthalten.
- c. Wenn unsere Produkte auf Europaletten, auf zu einem Palettenpool gehörenden Paletten oder unter Verwendung einer anderen Art von Pooling-Verpackung geliefert werden, stellen wir diese Transportverpackungen in Rechnung, sofern der Käufer bei der Lieferung nicht identische, unbeschädigte Paletten zurückgibt.
- d. Wenn wir durch den Käufer und/oder aufgrund behördlicher Vorgaben verpflichtet werden, bei Lieferung der Produkte Transportverpackungen oder vom Käufer geliefertes und verwendetes Verpackungsmaterial zurückzunehmen, trägt der Käufer die damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich der Kosten der Vernichtung.
- e. Mehrweg-Transportverpackungen wie Rollcontainer, Kisten, Kartons, Paletten und Ähnliches, die für den Mehrweggebrauch bestimmt sind, bleiben unser Eigentum. Der Käufer hat diese Mehrwegverpackungen für uns bereitzuhalten. Der Käufer haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Transportverpackungen, während sich diese in seinem Besitz befinden. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen ist der Käufer verpflichtet, in seinem Besitz befindliche leere Mehrweg-Transportverpackungen so bald wie möglich an uns zurückzugeben.
- f. Wir schreiben das berechnete Pfand gut, nachdem wir die Transportverpackungen unbeschädigt zurückerhalten haben. Im Falle leichter Schäden behalten wir uns das Recht vor, die Schäden vom gutzuschreibenden Pfand in Abzug



zu bringen. Im Falle umfangreicher Schäden erfolgt keine Gutschrift; das Verpackungsmaterial steht dann dem Käufer zur Verfügung, worüber der Käufer informiert wird.

- g. Mehrwegverpackungen, für die kein Pfand berechnet wurde, werden nicht zurückgenommen.

6 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- a. Das Eigentum an gelieferten Waren geht erst auf den Käufer über, nachdem der gesamte Kaufpreis bei uns eingegangen ist. Sämtliche Risiken hinsichtlich der gelieferten Waren gehen mit dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.
- b. Alle Zahlungen erfolgen ohne jegliche Abzüge, Rabatte oder Verrechnungen durch Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers. Zahlungen an einen Vertreter oder an (andere) Personalmitglieder sind nur gültig, wenn eine vom Geschäftsführer oder Prokuristen des Verkäufers unterzeichnete Quittung ausgestellt wird.
- c. Jede Teillieferung gilt als separate Lieferung und ist vom Käufer zu bezahlen.
- d. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Rechnungsdatum.
- e. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist befindet sich der Käufer ohne ausdrückliche vorherige Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Käufer die gesetzlichen Zinsen zuzüglich eines Aufschlags von 2 % sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Durchsetzung der Erfüllung, der Vertragsauflösung und/oder von Schadensersatzansprüchen entstehen, sofern wir nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil in dieser Sache unterlegen sind.
- f. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Wenn einer Aufforderung unsererseits zur Leistung einer ergänzenden Sicherheit nicht innerhalb von 14 Tagen Folge geleistet wird, befindet sich der Käufer ohne weitere Ankündigung in Verzug; wir sind dann berechtigt, den Vertrag zu auflösen, ohne zu irgendeiner Art von Entschädigung verpflichtet zu sein.
- g. Wenn wir uns im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung gezwungen sehen, ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung einer Forderung zu beauftragen, hat der Käufer uns alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten; die Kosten der außergerichtlichen Inkassotätigkeit – mit Ausnahme der Kosten der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels, die nicht unter eine Prozesskostenverurteilung fallen – werden auf 15 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch auf 250,00 € festgesetzt. Alle vom Käufer oder in dessen Auftrag geleisteten Zahlungen werden zuerst auf die geschuldeten Zinsen und Kosten und danach auf die Hauptforderung angerechnet.
- h. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist sind wir berechtigt, alle laufenden Aufträge auszusetzen, bis innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist die Zahlung geleistet worden ist. Wenn die Zahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgt, sind wir berechtigt, alle laufenden Verträge aufzulösen, unbeschadet unserer Ansprüche auf Schadensersatz.

7 Lieferung und Abruf

- a. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Lieferung „Ex Works“ (ab Werk) gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms. Ab dem Verlassen unseres Lagers oder Werks erfolgen Transport und Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Käufers, der sich gegen dieses Risiko ausreichend zu versichern hat.
- b. Wir beginnen mit der Herstellung eines Produkts erst, nachdem der Käufer die von uns vorgelegte Probeserie freigegeben und uns dies schriftlich mitgeteilt hat oder wir diese Freigabe schriftlich bestätigt haben.
- c. Angegebene Lieferzeiten verstehen sich immer als Richtwerte und sind niemals Ausschlussfristen. Eine Haftung unsererseits für die Folgen der Überschreitung einer angegebenen Lieferfrist ist ausgeschlossen. Aus einer Überschreitung der Lieferfrist, gleich aus welchem Grund, erwächst für den Käufer weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch das Recht auf Aussetzung oder Nichterfüllung irgendeiner ihm obliegenden Verpflichtung.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm gemäß Vertrag zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder es versäumt, für die Lieferung notwendige Informationen oder Anweisungen zu erteilen, sind wir berechtigt, die Produkte dem Käufer unmittelbar in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.
- e. Wir sind berechtigt, eine Bestellung komplett oder in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilen zu liefern. In letzterem Fall sind wir berechtigt, dem Käufer jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen und deren Begleichung zu verlangen. Solange der Käufer eine Teillieferung nicht bezahlt und/oder seinen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag oder aus einem oder mehreren früheren Verträgen nicht nachkommt, sind wir weder zu weiteren Teillieferungen verpflichtet noch berechtigt der Käufer hieraus Ansprüche herzuleiten. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag oder die Verträge, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ohne gerichtliche Mitwirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen; unser Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt, ohne dass der Käufer seinerseits Schadensersatz oder sonstige Ansprüche geltend machen kann.



- f. Wurde keine Lieferfrist vereinbart, lagern wir die fertiggestellten Produkte auf Gefahr des Käufers in unserem Lager, melden dem Käufer, dass sie abholbereit sind und übermitteln ihm die Rechnung. Der Käufer muss die Produkte innerhalb von höchstens 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt abholen. Holt der Käufer die Produkte nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten ab, sind wir berechtigt, die Produkte zu vernichten, ohne dass dem Käufer daraus ein Anspruch auf irgendeine Entschädigung erwächst. Der Käufer hat in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises.
- g. Unsere Verpflichtungen hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge gelten auch dann als erfüllt, gelten auch dann als erfüllt, wenn wir 10 % mehr oder weniger als die bestellte Menge liefern.

8 Konformität

- a. Wir garantieren, dass die zu liefernden Produkte bei der Lieferung die üblichen Anforderungen und Normen erfüllen, die zu diesem Zeitpunkt nach vernünftigem Ermessen daran gestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Weitere Garantien werden nicht erteilt, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.
- b. Wenn auf das Produkt spezifische gesetzliche Produktgesetze und/oder verwandte Bestimmungen anwendbar sind, muss der Käufer uns vor Abschluss des Vertrags schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- c. Die in Absatz a dieses Artikels genannte Garantie gilt auch dann, wenn die zu liefernden Produkte zur Verwendung im Ausland bestimmt sind und der Käufer dies vor Vertragsbeginn ausdrücklich schriftlich gemeldet hat.
- d. Unter die Garantie fallen ausschließlich Mängel, die nachweislich die Folge von Material- oder Herstellungsfehlern sind und sich innerhalb des üblichen Garantiezeitraums zeigen. Eine Änderung oder unsachgemäße Verwendung des Produkts oder dessen Behandlung entgegen den Anweisungen führt zum Erlöschen jedes Garantieanspruchs.
- e. Kunststoffzyklus Der Käufer akzeptiert derartige Abweichungen und verzichtet auf das Recht, in solchen Fällen Produktserien abzulehnen, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- f. Wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers zur Herstellung des Produkts Kunststoffzyklus verwendet, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, stellt der Käufer uns vollständig und vorbehaltlos von allen Ansprüchen Dritter, darunter Verbraucher, im Zusammenhang mit Mängeln des Produkts infolge der Verwendung von Recyclingkunststoff frei. Der Käufer verpflichtet sich, uns vollständig schadlos zu halten. Diese Freistellung umfasst auch, aber nicht ausschließlich, Forderungen aufgrund von Personenschäden, Sachschäden, wirtschaftlichen Verlusten und anderen direkten oder indirekten Schäden infolge der Verwendung des mangelhaften Produkts.
- g. Abweichungen am gelieferten Produkt, die innerhalb der branchenüblichen Toleranzen bleiben und die Funktionsfähigkeit oder die beabsichtigte Nutzung des Produkts nicht in wesentlichem Maße beeinflussen, begründen weder ein Reklamationsrecht noch einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Auflösung des Vertrags.
- h. Eventuelle Beschwerden des Käufers berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung der Zahlung für gelieferte Produkte.
- i. Wenn die von uns gelieferten Produkte von Dritten hergestellt werden, beschränkt sich die Garantie im Sinne des Vorstehenden in diesem Artikel auf die vom Lieferanten oder Hersteller gewährte Werksgarantie.
- j. Wir haben das Recht, nach unserer Wahl mangelhafte Produkte nach eigener Wahl nach Rücksendung im Originalzustand auszutauschen, sie instand zu setzen oder dem Käufer den für die betreffenden Produkte gezahlten Preis zu erstatten. Zu weiterem Schadensersatz sowie zum Ersatz mittelbarer Schäden sind wir nicht verpflichtet.

9 Einschaltung Dritter

Es steht uns frei, zur Durchführung des Vertrags Dritte einzuschalten.

10 Geistige Eigentumsrechte

- a. Wenn wir Waren nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Anweisungen im weitesten Sinne herstellen, die wir vom Käufer oder über ihn von Dritten erhalten haben, garantiert der Käufer, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Waren in keiner Form irgendein geistiges Eigentumsrecht Dritter verletzt wird. Der Käufer stellt uns vollständig von sämtlichen Ansprüchen sowie den damit verbundenen Kosten frei, die aus einer etwaigen Verletzung derartiger geistiger Eigentumsrechte Dritter resultieren.
- b. Erhebt ein Dritter aufgrund eines angeblichen Rechts im vorstehend beschriebenen Sinne Einwendungen gegen die Herstellung und/oder Lieferung, sind wir allein aus diesem Grund berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung unverzüglich einzustellen und vom Käufer Ersatz der entstandenen Kosten zu verlangen; unser Recht, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Gegenüber dem Käufer sind wir in diesem Fall zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Wir setzen den Käufer möglichst unverzüglich in Kenntnis, wenn Dritte gegen die Herstellung und/oder Lieferung von für ihn bestimmten Produkten Einwendungen erheben.
- c. Bei der Durchführung des Vertrags entstehende geistige Eigentumsrechte, darunter das Urheberrecht, kommen uns zu. Soweit die geistigen Eigentumsrechte kraft Gesetzes dem Käufer zukommen, überträgt der Käufer sie im Voraus an uns; der Käufer wirkt erforderlichenfalls an dieser Übertragung mit und erteilt uns darüber hinaus bereits jetzt



unwiderruflich Vollmacht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um uns diese geistigen Eigentumsrechte zu verschaffen. Soweit rechtlich zulässig verzichtet der Käufer auf etwaige bei ihm verbleibende Persönlichkeitsrechte.

- d. Wenn wir dem Käufer ein Nutzungsrecht einräumen, erfolgt dies immer auf der Grundlage einer nicht exklusiven und nicht übertragbaren Lizenz, die sich auf die vereinbarte Nutzung beschränkt.
- e. Der Käufer haftet für Schäden infolge der Verletzung unserer geistigen Eigentumsrechte, die durch die von uns gelieferten Waren verursacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm eine Verletzung unserer Rechte bekannt wird.
- f. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze a bis e dieses Artikels schuldet der Käufer uns ohne vorherige Inverzugsetzung für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € sowie weitere 5.000,00 € für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 €. Unser Recht, darüber hinaus vollständigen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, soweit der entstandene Schaden die Vertragsstrafe übersteigt. Eine gezahlte oder geschuldete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwa geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

11 Vom Käufer bereitzustellende Materialien und erteilte Anweisungen

- a. Komponenten, die der Käufer uns selbst oder über Dritte zur Verfügung stellen muss und die auf, in oder an dem von uns herzustellenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, sind uns in der benötigten Menge zuzüglich 10 % frühzeitig, kostenlos und versandkostenfrei an unser Werk zu liefern.
- b. Der Käufer haftet für die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten bereitgestellten Komponenten oder sonstigen Waren sowie für deren Eignung zur vorgesehenen Verwendung. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gehen wir ohne vorherige Prüfung davon aus, dass diese Komponenten oder Waren ohne Weiteres in, auf oder an dem vertragsgemäß herzustellenden Produkt verwendet, montiert oder verarbeitet werden können; insoweit ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.
- c. Wenn die betreffenden Komponenten zu spät geliefert werden oder von uns nicht verarbeitet werden können und dadurch ein Produktionsstillstand entsteht, haftet der Käufer für alle uns infolge dieses Stillstands entstandenen Schäden.

12 Probeserie

- a. Wir beginnen mit der Herstellung eines Produkts erst, nachdem der Käufer die von uns vorgelegte Probeserie freigeben und uns dies schriftlich mitgeteilt hat oder wir diese Freigabe schriftlich bestätigt haben.

13 Beanstandungen und Haftung

- a. Der Käufer hat beim Empfang zu prüfen, ob die richtige Menge der Waren geliefert wurde. Beanstandungen der gelieferten Menge sind unverzüglich zu erheben, nachdem der Käufer die Menge nach vernünftigem Ermessen hätte prüfen können; sie müssen jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach der Lieferung bei uns eingegangen sein. Bei nicht fristgerechter Reklamation gilt die im Frachtbrief, auf dem Lieferschein und ähnlichen Dokumenten angegebene Liefermenge als vom Käufer als korrekt akzeptiert.
- b. Beschwerden über die Qualität der gelieferten Waren, unzulässige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen oder äußerlich feststellbare Beschädigungen sind innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen.
- c. Nicht sichtbare Mängel oder Defekte sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem sie dem Käufer zur Kenntnis gelangt sind, schriftlich bei uns anzuzeigen.
- d. Wir sind jederzeit berechtigt, Art und Umfang einer Beschwerde vor Ort zu prüfen.
- e. Wir bemühen uns darum, dass unsere Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Abweichungen in Bezug auf vereinbarte Gewichte, Mengen, Abmessungen, Farben, Zusammensetzungen, Rezepturen, Aufdruck und/oder sonstige Ausführungsmerkmale berechtigen nicht zur Ablehnung der Lieferung, sofern die Abweichung nicht als unzulässig anzusehen ist.
- f. Abweichungen der gelieferten Waren von den vereinbarten Spezifikationen sind anhand einer von den Vertragsparteien freigegebenen Probeserie zu beurteilen.
- g. Hat uns der Käufer gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 fristgerecht in Verzug gesetzt und steht fest, dass die gelieferten Waren Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, sorgen wir nach unserer Wahl entweder für eine kostenlose Instandsetzung oder für eine vollständige oder teilweise kostenlose Ersatzlieferung. Im Falle einer Lieferung im Rahmen des Handels mit von Dritten hergestellten kompletten Produkten sorgen wir nach eigener Wahl für die kostenlose erneute vollständige oder teilweise Lieferung oder für die Rücknahme der gelieferten Waren und Gutschrift des für diese Waren dem Käufer in Rechnung gestellten Betrags. Weitere Verpflichtungen, insbesondere zur Leistung von Schadensersatz, obliegen uns nicht.



- h. Jede Haftung für Kosten, Schäden (direkter wie indirekter Art) und Zinsen, die dem Käufer oder Dritten als direkte oder indirekte Folge von Handlungen oder Unterlassungen von bei uns beschäftigten Personen oder von Mängeln der Waren, die wir dem Käufer geliefert haben, entstehen, schließen wir aus, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.
- i. Sollte der Haftungsausschluss aus dem vorigen Absatz rechtlich nicht durchsetzbar sein, beschränkt sich der Schadensersatz auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusive Mehrwertsteuer) für die Lieferung, die dem Haftungsanspruch zugrunde liegt, bzw. auf den Teil des Rechnungsbetrags, auf den sich die Haftung bezieht. Der Schadensersatz beschränkt sich auf jeden Fall auf den Betrag, den unsere Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall auszahlt, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, der infolge des jeweiligen Versicherungsvertrags im betreffenden Fall zu unseren Lasten geht.
- j. Wir sind nur zur Lieferung gemäß den beim Vertragsschluss bzw. bei der Aufgabe der Bestellung vereinbarten Spezifikationen und Verwendungszwecke verpflichtet. Für die Eignung der gelieferten Produkte für davon abweichende Spezifikationen oder Verwendungszwecke übernehmen wir keinerlei Haftung.
- k. Wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen ... nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen auszusetzen. Dieses Recht auf Aussetzung betrifft auch die Bearbeitung eventueller Beschwerden des Käufers. Die Aussetzung dauert an, bis der Käufer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. In einem derartigen Fall haften wir nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Aussetzung unserer Verpflichtungen ergeben.
- l. Der Käufer stellt uns in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags, darunter, aber nicht ausschließlich, Ansprüche aufgrund der Produkthaftung, der Verletzung geistiger Eigentumsrechte oder von Schäden, die auf vom Käufer erteilte unrichtige oder unvollständige Informationen zurückzuführen sind. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dieser Bestimmung nicht nach, ist er verpflichtet, uns den daraus entstehenden Schaden vollständig zu ersetzen.
- m. Gerichtliche Ansprüche wegen behaupteter Mängel an den gelieferten Waren verjähren ein Jahr nach deren Lieferung.

TEIL II MATRIZEN

14 Herstellung von Matrizen und anderen Hilfsvorrichtungen

- a. Wenn wir Matrizen, Formteile, Hilfswerkzeuge usw. herstellen müssen, beginnen wir mit deren Herstellung bzw. Bestellung erst, nachdem der Käufer den hierfür vereinbarten Kostenbeitrag zu den Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten an uns entrichtet hat. Ebenso beginnen wir erst mit der Vornahme von Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen von Matrizen usw., nachdem die dafür geschuldeten (erforderlichenfalls geschätzten) Kosten entrichtet wurden. Wenn für die Tätigkeiten nicht ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, zahlt der Käufer uns auf erstes Verlangen einen von uns festzusetzenden Vorschuss auf die Kosten.

15 Eigentum und Gefahr

- a. Vorbehaltlich ausdrücklich schriftlich anderslautender Vereinbarungen bleiben Matrizen, Formteile und andere Hilfswerkzeuge, die von uns oder ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen hergestellt wurden, unser Eigentum.
- b. Wenn wir im Auftrag des Käufers Matrizen, Formteile oder andere Hilfswerkzeuge herstellen, geht die Gefahr für diese Gegenstände zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Matrizen, Formteile oder anderen Hilfsmittel zur Produktion freigegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Matrize, das Formteil oder die Hilfsvorrichtung durch Amortisationszahlungen bezahlt.
- c. Wird abweichend von Buchstabe a vereinbart, dass Matrizen u. dgl. ins Eigentum des Käufers übergehen, erfolgt der Eigentumsübergang erst, nachdem der Käufer alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Matrizen u. dgl. entstandenen Kosten erstattet hat. Der Käufer gewährt uns in diesem Fall ein ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer der Laufzeit des Vertrags zuzüglich eines Zeitraums von zwei Jahren, nachdem der Käufer die Rechnung für die letzte Lieferung der mithilfe der betreffenden Matrizen usw. hergestellten Produkte beglichen hat.
- d. Mängel an Matrizen und damit hergestellten Produkten, von denen der Käufer nachweist, dass sie innerhalb von vier Monaten nach der Freigabe zur Produktion als unmittelbare Folge eines Fehlers in der von uns entwickelten Konstruktion, einer mangelhaften Verarbeitung oder der Verwendung von untauglichem Material aufgetreten sind, werden von uns behoben. Wir sind nicht zum Ersatz weiterer unmittelbarer oder mittelbarer Schäden verpflichtet, die dem Käufer oder irgendeinem Dritten entstanden sind.
- e. Wir sind berechtigt, die Matrizen nach Ablauf von drei Jahren nach Lieferung der letzten Bestellung und schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu vernichten, ohne dass wir deshalb zu irgendeiner Entschädigung gegenüber dem Käufer verpflichtet sind.



16 Matrizen und Hilfsvorrichtungen des Käufers

- a. In Fällen, in denen der Käufer uns die Matrizen, Formteile und/oder sonstige Hilfsmaterialien zur Verfügung stellt, werden ihm diese auf Verlangen zurückgegeben, jedoch nicht bevor all unsere Forderungen, gleich auf welcher Grundlage, beglichen worden sind.

17 Schäden an Matrizen und Hilfsvorrichtungen

- a. Wir haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Matrizen und/oder für mittelbare Schäden oder Folgeschäden infolge eines solchen Verlusts oder einer solchen Beschädigung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Beschäftigten oder Subunternehmer. Wenn wir haftbar sind, werden die Matrizen usw. nach unserer Wahl instand gesetzt oder ersetzt. Zu weitergehenden Verpflichtungen oder zur Leistung von Schadensersatz sind wir nicht verpflichtet. Wir sind nicht verpflichtet, die in unserem Besitz befindlichen Matrizen und/oder Hilfsmittel gegen Schäden, gleich aus welcher Ursache, zu versichern.

18 Technische und wirtschaftliche Lebensdauer

- a. Sobald wir feststellen, dass eine Matrize usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich oder umwelttechnisch vertretbare Produktion geeignet ist, setzen wir den Käufer davon in Kenntnis. In diesem Fall werden ihm auch die mit der Reparatur oder dem Austausch verbundenen Kosten mitgeteilt.
- b. Soweit wir im Angebot, im Vertrag oder in der Bestellbestätigung angegeben haben, für wie viele Produktionszyklen oder Produkte eine Matrize, ein Formteil oder ein Hilfswerkzeug usw. unter normalen Umständen geeignet sind, gilt die Matrize, das Formteil oder das Hilfswerkzeug usw. nach dieser Zahl von Produktionszyklen bzw. nach der Herstellung dieser Zahl von Produkten als nicht mehr für die Produktion geeignet. Wenn im Rahmen des Angebots oder der Auftragsbestätigung eine solche Angabe nicht erfolgt ist, setzen wir den Käufer in Kenntnis, sobald wir feststellen, dass eine Matrize, ein Formteil oder ein Hilfswerkzeug nicht mehr für eine wirtschaftlich oder umwelttechnisch vertretbare Produktion geeignet ist. Bei der Beurteilung, ob eine wirtschaftlich oder umwelttechnisch vertretbare Produktion (nach dem Stand der Technik) vorliegt, sind insbesondere der technologische Fortschritt und die Anpassung des Unternehmens daran zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise durch Entwicklungen beim Produktionsvolumen, beim Energieverbrauch oder beim Arbeitsaufwand veranlasst werden.
- c. Solange eine Matrize usw. nach den vorstehenden Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und sich in unserer Obhut befindet, tragen wir bei regelmäßigen Nachbestellungen der mit ihr herzustellenden Produkte die Wartungskosten während eines Zeitraums von zwei Jahren nach ihrer ersten Verwendung.
- d. Matrizen, Formen und Hilfswerkzeuge usw., die nach den vorstehenden Maßstäben nicht mehr für die Produktion geeignet sind, brauchen von uns nicht zurückgegeben zu werden und können von uns vernichtet werden, ohne dass wir dem Käufer deshalb zum Schadensersatz verpflichtet sind.

19 Höhere Gewalt

- a. Höhere Gewalt seitens einer der beiden Vertragsparteien hat hinsichtlich der gegenseitigen Verpflichtungen nur dann aufschiebende Wirkung, soweit und solange wir nicht bestimmt haben, dass der Vertrag infolgedessen aufgelöst wird.
Höherer Gewalt unsererseits liegt unter anderem vor, wenn in einem Unternehmen oder einer Branche, die auf irgendeine Weise direkt oder indirekt an der Herstellung, Verarbeitung, Zulieferung, dem Transport oder der Lagerung der vereinbarten Produkte beteiligt ist, irgendeine Stagnation entsteht infolge von:
 - behördlichen Maßnahmen in irgendeinem Land der Welt, beispielsweise in Form von Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverboten, Kontingentierungsmaßnahmen, Zoll- oder Tarifmaßnahmen oder Steuergesetzen;
 - Ablehnung, Widerruf oder Auslaufen von Genehmigungen;
 - Brand, Streik, Aussperrung, erzwungene Einstellung des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon;
 - Naturkatastrophen, Frost, ungewöhnlichen Wasserständen, Überschwemmung, Epidemie, Mobilmachung, Aufruhr, Kriegsgefahr oder Krieg in irgendeinem Land oder an irgendeinem Ort weltweit.
- b. Können wir unsere Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag aufgrund von Tatsachen oder Umständen, auf die wir nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss haben, ganz oder teilweise nicht erfüllen, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer vorübergehend auszusetzen, bis diese Tatsachen oder Umstände nicht mehr bestehen. Wenn diese Sachverhalte oder Umstände länger als sechzig (60) Tage andauern oder voraussichtlich andauern werden, sind wir berechtigt, den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz in diesem Zusammenhang verpflichtet zu sein.

20 Informationsbereitstellung im Rahmen der Nachhaltigkeitsgesetzgebung (CSRD/CSDDD)

- a. Soweit der Verkäufer hierzu gesetzlich verpflichtet ist, wirkt er an Informationensuchen des Käufers im Rahmen der CSRD und/oder CSDDD sowie der damit zusammenhängenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften mit.



- b. Informationen, die nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erteilt werden müssen, werden nur gegen eine vorab vereinbarte Vergütung und nur, wenn dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, erteilt.
- c. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Informationensuchen abzulehnen, wenn diese unverhältnismäßig sind, sich auf vertrauliche Geschäftsinformationen beziehen oder wenn der Abnehmer selbst nicht unter den Geltungsbereich der betreffenden Rechtsvorschrift fällt.
- d. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen oder Haftungsforderungen frei, die darauf beruhen, dass Informationen, deren Erteilung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, nicht bereitgestellt wurden.

21 Ausschluss der Lieferverpflichtung bei Sanktionen

- a. Der Verkäufer ist nicht zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, wenn und soweit diese Lieferung oder Erbringung einen Verstoß gegen nationales oder internationales Sanktionsrecht, darunter die der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Behörden, darstellen würde.
- b. Im Falle einer (drohenden) Sanktion oder einer Handelsbeschränkung, von der der Käufer, der Bestimmungsort, die Nutzung oder die betreffenden Waren oder Dienstleistungen betroffen sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass ihm daraus irgendeine Haftung für Schäden oder Kosten erwächst.
- c. Die andere Vertragspartei garantiert, dass sie keine Handlungen vornehmen wird, die den Verkäufer einer Sanktionsgefahr aussetzen, und sie stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen und Schäden frei, die sich aus einem Verstoß des Käufers gegen Sanktionsbestimmungen ergeben.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Auf unsere Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Soweit gesetzlich zulässig werden alle Streitigkeiten, die bei der Durchführung irgendeines Vertrags oder im Zusammenhang damit entstehen, dem für die Streitigkeit zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem sich der Niederlassungsort des Verkäufers befindet, vorgelegt, sofern wir uns nicht dafür entscheiden, die Streitigkeit einem anderweitig zuständigen Gericht vorzulegen.
- c. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen nach Auffassung des zuständigen Gerichts nichtig oder für nichtig erklärbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien werden nach Treu und Glauben verhandeln und sich bemühen, eine durchführbare Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die ihrem Sinn und Zweck nach die als ungültig oder undurchführbar angesehene nichtige oder anfechtbare Bestimmung ersetzt.